

Kramgasse 2, Postfach 5464, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen: SP
E-Mail sibylle.pluess@bern-cci.ch

Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 29. Juni 2020

Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Gelegenheit der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG).

I. Ausgangslage

Beweggrund der geplanten Änderung des KLwG ist die Schaffung der notwendigen Grundlagen, um den Vollzug der Digitalisierung in der Landwirtschaft voranzutreiben. Die vorgesehene Anpassung ermöglicht, dass das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) Daten weitergeben und dadurch die Landwirtschaftsbetriebe administrativ entlasten kann. Die Daten können so zwischen verschiedenen Systemen ausgetauscht und müssen somit nicht mehrmals erfasst werden. Das soll intelligente Prozessabläufe ermöglichen und dadurch einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft leisten. Höchste Priorität haben der Datenschutz und die Datensicherheit.

Geplant ist ein sog. ausgebauter «elektronischer Schalter». Diese Erweiterung der elektronischen Kommunikation soll die Effizienz steigern und die Betroffenen administrativ entlasten. Der Agrarvollzug wird im Kanton Bern auf dem E-Government-System GELAN gemacht. In diesem System hinterlegen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben und Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Daten und Gesuche zu verschiedenen Vollzugsbereichen elektronisch (Direktzahlungen, Projektbeiträge, Naturschutz, Tierseuchenkasse etc.). Bisher erfassten die Betriebe die Daten im GELAN, die Verfügungen wurden aber später separat per Post zugestellt. Neu erhalten die Landwirtschaftsbetriebe die Verfügungen nur noch in elektronischer Form. Der ausgebauter «elektronische Schalter» stellt sicher, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger jederzeit im geschützten Bereich des Systems auf die gesamte vollzugsrelevante Dokumentation zugreifen können.

Mit der Ablösung der brieflichen Kommunikation im Agrarvollzug erwartet der Regierungsrat jährliche Einsparungen (rund CHF 70'000.00), wobei organisatorische und personelle Anpassungen nicht erforderlich seien. Organisatorische und personelle Anpassungen sind nicht erforderlich. Die Systemerweiterungen für die elektronische Kommunikation machen eine einmalige initiale Investition von ungefähr CHF 70'000.00 notwendig. Die Datenfrei- und -weitergabe für Dritte führt zu einem einmaligen Mehraufwand in Bezug auf Systemanpassungen von ungefähr CHF 85'000. Der Betriebsaufwand wird angeblich nicht grösser, da im

Grundsatz automatisierte Datenübertragungen eingerichtet werden und private Dritte die entstehenden Aufwände (Datenextrakte/-aufbereitung oder die Einrichtung von Schnittstellen) über Gebühren finanzieren werden.

In der Finanzplanung (laufender Planungsprozess 2020) seien die Aufwände und die zu erwartende Einsparungen berücksichtigt.

II. Stellungnahme

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern ist der Ansicht, dass sich die Vorlage positiv auf die Wirtschaft auswirkt, indem die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Digitalisierung verbessert und dadurch administrative Vereinfachungen angestrebt werden. Wir befürworten die Richtung der vorgeschlagenen Änderungen und unterstützen die Möglichkeit, den Landwirtschaftsbetrieben die mehrfache Verwendung hinterlegter Daten zu ermöglichen und damit deren administrative Aufwand zu reduzieren. Gerade in Zeiten wie COVID 19 hat sich die Digitalisierung als sehr zentrales und wichtiges Element bewährt. Es ist aus unserer Sicht eine logische Folge einen weiteren Schritt in der Digitalisierung in der Landwirtschaft zu gehen. Bereits heute werden in diesem virtuellen «elektronischen Schalter» in einem geschützten Bereich verschiedene Unterlagen publiziert, womit grundsätzlich nichts Neues initiiert wird. Die Hoheit über die Daten sollten jedoch beim Benutzer bleiben und die Datennutzung auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Adressatinnen und Adressaten müssen die Wahlfreiheit darüber haben, in welcher Form sie die Eröffnung über die Abrufbarkeit der Verfügungen erhalten möchten.

Bei geplanten Neuerungen im Bereich der Digitalisierung ist es aus unserer Sicht stets empfehlenswert, die beteiligten Benutzer bereits in der Entwicklungsphase ins Projekt miteinzu beziehen.

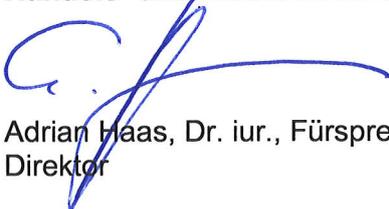
Bei genauem Studium der Unterlagen haben wir festgestellt, dass die Formulierung in den Art. 45b Abs. 3 KLwG und Art. 60a Abs.3 NSchG nicht genau den Ausführungen im Vortrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion entspricht. Es ist wichtig, dass eine allfällige Rechtsmittelfrist vollumfänglich genutzt werden kann. Wir schlagen vor den Artikel 45b Abs. 3 wie folgt anzupassen: „Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung.“

Art. 45b Abs.4 KLwG und Art. 60a Abs. 4 NSG sollen im Hinblick auf eine Ausweitung des elektronischen Geschäftsverkehrs neu geschaffen werden. Aus unserer Sicht sollten solche Themen auf Gesetzesebene im Grossen Rat geführt werden. Aus diesem Grund ist auf Absatz 4 von Art. 45b KLwG zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin